



Tochter sperrt Vater zu Hause ein

Herr A. ist pensioniert und betreut seinen behinderten Sohn welcher tagsüber in einer geschützten Werkstatt arbeitet. Nach dem Tod seiner Frau, sind seine Tochter und sein Schwiegersohn zu ihm gezogen. Die Tochter hat sehr rasch die Vollmachten vom Vater auf sich übertragen lassen und misshandelt ihn. Besorgt versuchen seine Schwester und ein Freund die Vormundschaftsbehörde einzuschalten, leider erfolglos.

Nachdem sich Herr A. bei seiner Schwester und einem Freund über das Verhältnis zu seiner Tochter und dem Schwiegersohn beschwerte, haben diese den Vater zu Hause isoliert und eingesperrt. Bei Versuchen der Verwandten und Bekannten den Vater zu sprechen haben sie Polizeischutz verlangt. Die Schwester erhielt ein Hausverbot durch einen Anwalt. Hilflos nahm sich der alte Mann dieser Situation an, um seinen behinderten Sohn zu schützen. Aus Angst machte er laufend Konzessionen an seine schon immer schwierige Tochter. Sie versuchte sogar für Vater und Bruder eine Vormundschaft nach Ihren Vorstellungen zu erreichen.

Herr E., ein Freund des Betroffenen und Betreuer einer Pensionierten-Vereinigung, machte sich grosse Sorgen. Auch er wurde von der Tochter immer stärker verdrängt. Ein Kontakt zu seinem Freund war kaum mehr möglich. Er verstand nicht, weshalb die Vormundschaftsbehörde oder der Sozialdienst der Polizei trotz mehreren Vorstössen seinerseits und seitens der Schwester des Opfers nicht schon lange interveniert hatte. Auch ein Anwalt welcher von der Schwester eingeschaltet wurde blieb erfolglos.

Mehr als Familienstreit

In dieser verzweifelten Lage wandte sich die Schwester an die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA. Nach Abklärungen mit den Bezugspersonen von Herrn A., nahm die UBA mit der Verantwortlichen der Vormundschaftsbehörde Kontakt auf. Sie war über die Situation informiert und betrachtete es als einen Familienstreit. Nach einem längeren Gespräch und der erneuten Intervention der Schwester und des Freundes von Herrn A., vertrat sie jedoch auch die Meinung, dass die Hilfe der Vormundschaftsbehörde nötig war.

Die UBA erwähnte der Vormundschaftsbehörde gegenüber auch das Problem mit dem behinderten Sohn/Bruder. Aus unserer Sicht war es wichtig, dass der Sohn einen neutralen Vormund erhält. Wir verblieben so, dass die UBA zu diesem Zeitpunkt nichts unternehmen sollte um die Bestrebungen der Vormundschaftsbehörde nicht zu gefährden; in der Vergangenheit waren ja schon Fehler passiert. Die Schwester vom Opfer erzählte uns, dass sie Anfangs Jahr, als sich die Situation mit der Nichte zugespitzt hatte, einen Anwalt beigezogen habe. Er hatte Ihrem Bruder in der Folge einen Brief geschrieben und aus versehen diesen an den Sohn adressiert. Darauf hatte sich die Situation nochmals verschärft. Sie war deshalb um so dankbarer für unsere Sorgfalt und Unterstützung.

Flucht durch das Fenster

Herr E. gelang es, seinen Freund auf die Vormundschaftsbehörde zu begleiten. Er wurde informiert, dass er in seiner Situation jederzeit eine Vormundschaft beantragen könne. Die Tochter vermutete Interventionen von aussen und sperrte den Vater zu Hause bei ihren Abwesenheiten ein. Kurz vor Weihnachten, in Abwesenheit seiner Tochter, stieg Herr A. am Abend mit einem Rucksack aus den Fenster und übernachtete in der Jugendherberge. Am Morgen ging er sofort auf die Vormundschaftsbehörde und erledigte die notwendigen Formalitäten. Wie vereinbart holte ihn seine Schwester ab und nahm ihn zu sich nach Hause. Am 23. Dezember erfuhren wir von der Schwester, dass die schönsten Weihnachten in ihrer Familie vor der Türe stehen!

Herr A. blieb mehrere Monate bei seiner Schwester. Er war unterernährt und musste sich einer schwierigen Zahnbehandlung unterziehen, beides wegen jahrelanger Vernachlässigung. Nun wohnt er in einem Heim. Sein Vormund schützt ihn weit möglichst vor seiner Tochter. Viele Probleme, vor allem auch im finanziellen Bereich, bleiben noch offen, da sich der Vater weiterhin kaum wehren kann. Er ist im Heim gut betreut und kann sich wieder frei bewegen.

Mai 2010